



25. August 2023

Referentenentwurf des Digitale-Dienste-Gesetz vom 1. August 2023

Ihr Aktenzeichen: DP 21 702010102

Stellungnahme der DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

Der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (nachfolgend auch: „der DFL e.V.“) ist der Zusammenschluss der 36 Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga in Deutschland. Satzungsgemäße Aufgabe des DFL e.V. ist insbesondere die Organisation und Durchführung der Bundesliga und 2. Bundesliga, die Vermarktung der sich aus dem Betrieb der Bundesliga und 2. Bundesliga ergebenden Rechte sowie die Vertretung der sportlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder als Solidargemeinschaft gegenüber Dritten, insbesondere politischen Institutionen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf (nachfolgend auch: „**RefE**“) vom 1. August 2023 für das „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze“ („**Digitale-Dienste-Gesetz**“ bzw. „**DDG-E**“) Stellung zu nehmen.

Der DFL e.V. ist Teil des Forums der Rechteinhaber. **Deshalb beziehen wir uns zunächst auf die Stellungnahme des Forums der Rechteinhaber zum DDG-E.** Insbesondere schließt sich der DFL e.V. den dort genannten Bedenken an der unionsrechtlichen Zulässigkeit des Subsidiaritätsprinzips an (§ 7 Abs. 1 DDG-E); zu dieser Frage ist eine durch den DFL e.V. unterstützte Verfassungsbeschwerde anhängig. Jedenfalls das Subsidiaritätsprinzip sollte deshalb gestrichen werden. Ferner tritt der DFL e.V. der Kostenregelung in § 7 Abs. 3 DDG-E entgegen, die die

aktuelle Rechtslage zu Lasten der Rechteinhaber ändert (soweit nicht WLAN-Anbieter betroffen sind).

Der DFL e.V. bittet außerdem nachdrücklich darum, dem Schutz von Live-Rechten im DDG-E Aufmerksamkeit zu schenken und das vorliegende Gesetzesvorhaben zum Anlass zu nehmen, Live-Rechten den dringend erforderlichen und rechtlich gebotenen Schutz zu gewähren. Der RefE sollte deshalb die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 4.5.2023 zur Bekämpfung von Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen (C(2023) 2853 final) in das DDG-E einbeziehen.

Die vorliegende Stellungnahme erläutert dieses Anliegen nachfolgend im Einzelnen:

1. Hintergrund: Verwertung von Live-Medienrechten als Fundament des Profi-Sports und seiner gesellschaftlichen Funktion

Zu den dem DFL e.V. statuarisch zugewiesenen Vermarktungsbereichen gehört allen voran die Vergabe von Medienrechten (insbesondere in Form von audiovisuellen und Audio-Verwertungsrechten) der Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga im In- und Ausland. Die Vergabe dieser Medienrechte erfolgt unter anderem auf Basis gebietsbezogener Exklusivitäten. Grundlage der wirtschaftlichen Verwertung der Medienrechte ist dabei das sogenannte TV-Basissignal zu den Spielen, das der DFL e.V. selbständig und mit hohen Investitionen und Aufwand produziert, um daran seinen Medienpartnern im In- und Ausland (urheberrechtliche) Nutzungsrechte für ihre TV-Übertragungen einzuräumen.

Die Erlöse des DFL e.V. aus den Medienrechten bilden das finanzielle Fundament der 36 Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga und der gesamten Liga. Sie tragen wesentlich dazu bei, den Fortbestand eines qualitativ hochwertigen und attraktiven Fußballs in Deutschland und Europa sicherzustellen. Sie sichern tausende Arbeitsplätze im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Bundesliga und 2. Bundesliga, sie bilden die Grundlage für die Unterstützung des auf Ehrenamt und freiwilligem Engagement basierenden Breitensports und ermöglichen erst die Förderung des sportlichen Nachwuchses. Allein die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga haben insofern seit 2002 mehr als 1 Mrd. Euro ihrer Einnahmen in die Nachwuchsausbildung investiert.

Die Vergabe der Medienrechte durch den DFL e.V. macht durchschnittlich ca. 40% der Gesamteinnahmen der Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga aus (teilweise deutlich mehr). Live-Rechte tragen dabei rund 80% der DFL-Medienerlöse bei (Tendenz steigend), was zeigt, wie besonders wertvoll Live-Rechte im Vergleich zu Rechten an zeitversetzt öffentlich wiedergegebenen Inhalten sind. Ohnehin ist zu bedenken, dass auch die Nicht-Live-Rechte entwertet werden, wenn es keinen effektiven Schutz vor illegalen Livestreams gibt. Wenn Livestreams kostenlos konsumierbar sind, werden auch die lizenzierten zeitversetzten Highlight-Angebote weniger nachgefragt.

Der besondere Wert der Live-Rechte besteht naturgemäß während des Live-Fensters und verfällt nach dem Ende der Live-Veranstaltung (z.B. des Fußballspiels). Das Europäische Parlament (EP) hat betont, dass Live-Veranstaltungen besonders schutzwürdig seien, weil ihr Wert hauptsächlich während der Live-Veranstaltung besteht (Entschließung des EP P9_TA(2021)0236).

2. Wirtschaftliche Schäden durch Angebot illegaler Livestreams

Viele Straftäter nutzen die sehr hohe Nachfrage nach Live-Übertragungen von Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga und die damit einhergehenden Gewinnerzielungsmöglichkeiten aus und bieten illegale Livestreams von Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga an. Für eine Vielzahl der Nutzer bieten diese illegalen Angebote eine komfortable Alternative zu den legalen Angeboten des DFL e.V. und seiner Medienpartner. Der DFL e.V. ist deshalb darauf angewiesen, sich effektiv gegen illegale Livestreams zu schützen.

Die für die illegalen Livestreams verantwortlichen Straftäter kommen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, weil sich in kurzer Zeit enorme Gewinne erzielen lassen. Sie nutzen ihre bestehenden Netzwerke und die Anonymität des Internets, um sich gezielt dem Zugriff der Rechteinhaber und Behörden zu entziehen. Deshalb ist insbesondere ein Vorgehen gegen Vermittler erfolgversprechend, deren Dienste genutzt werden, um die illegalen Livestreams in Deutschland öffentlich wiederzugeben. Auch nach der Europäischen Kommission kommt Vermittlern bei der Bekämpfung von illegalen Livestreams eine „entscheidende Rolle“ zu (Europäische Kommission, Empfehlung vom 4.5.2023 zur Bekämpfung von Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen (C(2023) 2853 final) Rn. 6 – nachfolgend auch: „Empfehlung“).

3. Ungeklärter Schutz nach aktueller Rechtslage in Deutschland; Standortnachteil Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ligen

Leider ist das deutsche Recht - im Gegensatz zu vielen anderen Staaten der Europäischen Union - noch nicht auf die besonderen Herausforderungen eingestellt, die bei einer wirksamen Bekämpfung von illegalen Livestreams entstehen. Insbesondere existieren noch keine rechtlichen Instrumente, die im zeitlich beschränkten Live-Fenster effizient wirken. Dies ist jedoch zum effektiven Schutz von Live-Inhalten erforderlich.

Die Bundesliga gehört zu den führenden europäischen Fußballligen. Unmittelbare Wettbewerber sind die britische Premier League, die spanische LaLiga, die italienische Serie A und französische Ligue 1. Die Nachfragenden nach Lizenzen für die Übertragung von Spielen der Fußballligen in den vorgenannten Ländern Großbritannien, Spanien, Italien und Frankreich sind die gleichen wie in Deutschland, nämlich vornehmlich Unternehmen wie Sky oder DAZN. Das sind international agierende Wirtschaftsunternehmen, die genau und vergleichend abwägen, in welches Produkt (Fußballliga) es sich mehr lohnt, zu investieren, und die übereinstimmend mitteilen, dass effektiver Rechtsschutz für die Refinanzierung essenziell ist. Können mit Rechten an der Premier League oder der Serie A aufgrund von effektiveren Maßnahmen gegen illegale Livestreams höhere Erlöse erzielt werden, wird in diesen Ländern entsprechend mehr investiert. Sofern in Deutschland kein effektiver Schutz gegen illegale Livestreams gewährt wird, ergibt sich für den DFL e.V. daher ein relevanter Standortnachteil.

- In **Großbritannien** werden zeitlich auf das Livefenster einer Veranstaltung (insb. Spiele der Premier League) beschränkte IP-Sperren schon seit 2017 praktiziert. Es handelt sich dabei um flexible, sog. dynamische Sperren.
- Das für die Premier League als Nachbarland zu Großbritannien wichtige **Irland** gewährt seit 2019 einen vergleichbaren Schutz gegen illegale Livestreams.
- In **Spanien** als Heimatland von LaLiga besteht ebenfalls auf der Grundlage von Gerichtsentscheidungen ein effektiver Schutz gegen illegale Livestreams mehr oder weniger in Echtzeit.

- **Italien** als Heimatland der Serie A hat in diesem Jahr ein neues Gesetz verabschiedet, das einer Verwaltungsbehörde (AGCOM) effektive Möglichkeiten an die Hand gibt, gegen illegale Livestreams vorzugehen, und zwar insbesondere während des Live-Fensters (inkl. 30-Minuten-Regel).
- Die **Niederlande** gewährt ebenfalls auf Grundlage höchstrichterlicher Gerichtsentscheidungen effektiven Schutz gegen illegale Livestreams innerhalb von 30 Minuten nach der Meldung durch den Rechteinhaber.
- Auch andere EU-Staaten wie **Griechenland** haben eine spezifische Gesetzgebung zum Schutz vor illegalen Livestreams. Der DFL e.V. stellt gerne weiterführende Informationen (z.B. Gesetzestexte und Gerichtsentscheidungen) zur Rechtslage in diesen und anderen europäischen Staaten zur Verfügung.

Das deutsche Recht muss hier nachziehen, damit Deutschland nicht zu einem erheblichen Standortnachteil für den deutschen Profifußball im europäischen und internationalen Wettbewerb wird.

4. Mögliche Abhilfe durch Einbeziehung der Empfehlung der Europäischen Kommission in das DDG-E

Der DDG-E bietet dafür das geeignete Forum. Der DDG-E dient der Durchführung der EU-Verordnung 2022/2065 vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (nachfolgend auch: „DSA“). Die Europäische Kommission hat nach Inkrafttreten des DSA gerade mit Blick darauf am 4.5.2023 die Empfehlung zur Bekämpfung von Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen (C(2023) 2853 final) verabschiedet, die für die Bekämpfung von illegalen Livestreams und der dahinter stehenden organisierten Kriminalität geeignete rechtliche Instrumente den EU-Mitgliedsstaaten unter Einbeziehung des DSA aufzeigt. Die Empfehlung beschränkt sich dabei auf einen effizienten Einsatz der bereits bestehenden absoluten Urheber- und Leistungsschutzrechte im Regelungsrahmen des DSA und schafft insbesondere keine neuen absoluten Rechte.

Die Empfehlung der Europäischen Kommission ist an die EU-Mitgliedsstaaten gerichtet, also auch an Deutschland. Sie bietet einen ausgeglichenen Rahmen für

einen effektiven Schutz der Rechte an Live-Veranstaltungen, wie sie u.a. vom DFL e.V. verantwortet werden.

Der DFL e.V. bittet nachdrücklich darum, diese Empfehlung der Europäischen Kommission vom 4.5.2023 zur Bekämpfung von Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen in das DDG-E einbeziehen.

5. Einbeziehung der Empfehlung ins DDG-E erfordert Differenzierung zwischen Hosting- und Zugangs Providern; konkrete Vorschläge zur Einbeziehung der Empfehlung ins DDG-E

Bei der Ausgestaltung von wirksamen Maßnahmen ist zwischen Hosting Providern einerseits und Zugangs Providern andererseits zu unterscheiden.

Hostingprovider: Hostingprovider haften für durch ihre Nutzer urheberrechtswidrig hochgeladene Inhalte nach dem Haftungsregime des UrhDaG (Artikel 17 DSM-Richtlinie 2019/790) oder des § 15 Abs. 2 S. 1 UrhG (Artikel 3 Urheberrechtsrichtlinie 2001/29). Es sei auf die letzten Entscheidungen des BGH dazu verwiesen (BGH GRUR 2022, 1308 – *YouTube II*; BGH GRUR 2022, 1324 – *uploaded II*). Danach ist zwar der Haftungsrahmen geklärt. Die Besonderheiten zum Schutz von Live-Signalen sind aber dadurch nicht ausgestaltet worden. Hier sind dringende Maßnahmen im Live-Fenster erforderlich, um effektiven Rechteschutz zu gewährleisten. Die Europäische Kommission hat das in ihrer Empfehlung an die Mitgliedsstaaten bekräftigt:

„Angesichts des besonderen Charakters von Live-Veranstaltungen sind dringende Maßnahmen seitens der Hostingdiensteanbieter nach Erhalt einer Meldung unerlässlich, um den Schaden durch die unerlaubte Weiterverbreitung von Live-Veranstaltungen zu minimieren.“ (Europäische Kommission, Empfehlung, Rn. 18)

Der DSA regelt bereits in Artikel 16 für Hostingprovider Melde- und Abhilfeverfahren. Nach Artikel 6 Abs. 1b) DSA muss der Hostingprovider, um weiter das Haftungsprivileg für sich in Anspruch zu nehmen, „zügig“ tätig werden, sobald er Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten durch eine Mitteilung erlangt. Wegen der Besonderheiten für den Schutz von Live-Inhalten erscheint es insoweit als notwendig, den Begriff „zügig“ zeitlich im DDG-E zu konkretisieren. Es kann hier weder um Tage oder Stunden gehen – wie gesagt, der besondere Wert der Live-

Rechte besteht während des Live-Fensters und verfällt nach dem Ende der Live-Veranstaltung. Beispielsweise dauert ein Fußballspiel aber nur 90 Minuten plus 15 Minuten Pause. Deshalb sollte eine Reaktionszeit von höchstens 30 Minuten für den effektiven Schutz von Live-Rechten festgelegt werden. Insbesondere würde die Konkretisierung der Reaktionszeit von Hosting Providern auf 30 Minuten für ein Live-Fußballspiel der Bundesliga oder der 2. Bundesliga bedeuten, dass der Livestream durch den Hostingprovider noch innerhalb der ersten Halbzeit des Fußballspiels deaktiviert würde. Falls die hinter dem illegalen Livestream stehenden Straftäter zur zweiten Halbzeit einen neuen Livestream von dem Fußballspiel beim Hostingprovider einstellen, würde die 30-Minuten-Regel ermöglichen, dass auch in der zweiten Halbzeit der Hostingprovider noch einmal den illegalen Livestream deaktiviert.

Beispielsweise in den oben bereits erwähnten EU-Mitgliedsstaaten Italien, Spanien Niederlande oder Griechenland wird eine solche 30-Minuten-Regel bereits angewendet.

Danach schlägt der DFL e.V. vor, auf der Grundlage der Kommissions-Empfehlung einen **neuen § 7c DDG-E** zu schaffen, der die vorgenannten Pflichten von Hosting Providern bei unerlaubten Livestreams konkretisiert. Im Anhang zu dieser Stellungnahme machen wir dafür einen konkreten Textvorschlag.

Zugangsprovider: Gerade bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen kommt jedoch auch Sperransprüchen gegen Zugangsprovider eine hohe Bedeutung für die effektive Rechtsdurchsetzung zu (Europäische Kommission, Empfehlung, Rn. 6). Da die verantwortlichen Straftäter bei illegalen Livestreams im Regelfall aus dem Bereich der organisierten Kriminalität kommen, ist leider in vielen Fällen ein Vorgehen gegen Hostingprovider nicht effektiv. Die Straftäter suchen den Hostingprovider beispielsweise so aus, dass er nicht auf berechtigte Anfragen von den Rechteinhabern wie des DFL e.V. reagiert.

Auch in Deutschland ist rechtlich anerkannt, dass Zugangsprovider zur Hilfe verpflichtet sind, wenn Urheberrechtsverletzungen nicht anders verhindert werden können. Diese Hilfspflicht ergibt sich aus EU-Recht (Artikel 8 Abs. 3 Urheberrechtsrichtlinie 2001/29), umgesetzt aktuell in deutsches Recht in § 7 Abs. 4 TMG analog. Nach dem DDG-E würde sie sich aus § 7 DDG-E ergeben. Das bestehende Instrumentarium ist aber nicht ausreichend, um den dringend gebotenen Schutz von Live-Rechten zu gewährleisten.

Die Empfehlung der Europäischen Kommission bietet u.a. für die Durchsetzung von Sperransprüchen im Detail ein Instrumentarium, das für Sperransprüche auch im Hinblick auf betroffene Interessen Dritter ausgewogen ist (Europäische Kommission, Empfehlung, Rn. 23 ff.). Der Inhalt der Empfehlung ist deshalb auch für die Ausgestaltung von Sperransprüchen in Deutschland angemessen.

Zur Einbeziehung des von der Europäischen Kommission aufgezeigten Instrumentariums in deutsches Recht gegenüber Zugangs Providern fügen wir im Anhang einen konkreten Textvorschlag für die Aufnahme in das DDG-E auf. Dieser Textvorschlag beinhaltet insbesondere Folgendes:

- **§ 7 DDG-E** würde um zwei **neue Absätze 1a und 1b** ergänzt. Dort sind die Anspruchsgrundlagen für Sperransprüche im Hinblick auf den Live-Bereich geregelt, und zwar sofortige Sperre und dynamische Sperre. Die Empfehlung der Europäischen Kommission enthält hierfür auch explizit Regelungen in den Rn. 9 bis 11, 23 ff. (sofortige Sperren) und in den Rn. 25 ff. (dynamische Sperren). Diese Regelungen werden wie von der Kommission vorgeschlagen in den DFL-Vorschlag § 7 Abs. 1a und Abs. 1b aufgenommen.
- Zur näheren Ausgestaltung des Anspruchs auf eine sofortige Sperre (DFL-Vorschlag § 7 Abs. 1a) enthält der DFL-Vorschlag dann noch einen **neuen § 7a** „Verfahren für sofortige Sperrung bei unerlaubten Live-Übertragungen“.
- Nach dem DFL-Vorschlag würde ein **neuer § 7b** „Verfahren für dynamische Sperrung bei unerlaubten Live-Übertragungen“ eingeführt, der die hierzu in der Empfehlung der Europäischen Kommission (Rn. 12 bis 14) enthaltenen Regelungen in deutsches Recht einbezieht.

Verhaltenskodizes: Auch im Bereich der unerlaubten Livestreams erscheint es angezeigt, in Deutschland auf freiwillige Verhaltenskodizes hinzuwirken. Im Bereich der Sperrungen von strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten existiert bereits mit der Clearingstelle Urheberrecht in Internet (CUII) ein freiwilliger Verhaltenskodex zwischen Rechteinhabern fast aller Branchen und maßgeblichen deutschen Zugangs Providern. Der DFL e.V. ist auf Rechteinhaberseite Teil der CUII. Der CUII-Verhaltenskodex hat sich bewährt, und in den letzten zwei Jahren wurden bis heute 11 eindeutig strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten gesperrt (vgl. www.cuii.info). Es erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll, auch im Bereich

der Sperrung von illegalen Livestreams eine vergleichbare freiwillige Selbstregulierung zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir einen **neuen § 7d DDG-E** „Verhaltenskodizes zu unerlaubten Live-Übertragungen“ vor, nach dem die Bundesregierung die Ausarbeitung von freiwilligen Verhaltenskodizes in Deutschland zur Sperrung von illegalen Livestreams fördert und erleichtert.

Anhang:

Vorschlag für eine Einbeziehung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 4.5.2023 zur Bekämpfung von Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen (C(2023) 2853 final) in die §§ 7-7d DDG-E mit Ergänzung § 1 DDG-E, ferner Streichung des Subsidiaritätsprinzips und Änderung der Kostenregelung

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

[...]

18. „unerlaubte Live-Übertragung“ eine zum öffentlichen Empfang bestimmte, vom Inhaber der Rechte am geistigen Eigentum nicht erlaubte Sendung oder Weitersendung der ursprünglichen Live-Übertragung einer Sportveranstaltung oder einer sonstigen Veranstaltung;

[§§ 2 – 6 DDG]

§ 7

Einschränkung der Nutzung von Informationen

(1) Wurde ein digitaler Dienst, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen ~~und besteht für den Inhaber des Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuwehren~~, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.

(1a) Besteht die Rechtsverletzung in einer unerlaubten Live-Übertragung, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter die sofortige Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß Abs. 1 in dem in § 7a geregelten Verfahren verlangen, um die effektive Auswertung der Live-Übertragung zu schützen (sofortige Sperrung).

(1b) Sollte die unerlaubte Live-Übertragung nach einer sofortigen Sperrung gemäß Abs. 1a an anderer Stelle, insbesondere mittels einer anderen Domain, IP-Adresse oder URL fortgesetzt werden, kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter die Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß Abs. 1 unter den erleichterten Bedingungen des § 7b verlangen (dynamische Sperrung).

(2) Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein.

(3) Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs nach Absatz 1 besteht außer in den Fällen, in denen der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um das geistige Eigentum eines anderen zu verletzen, nicht, soweit der Diensteanbieter Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt.

§ 7a

Verfahren für sofortige Sperrung bei unerlaubten Live-Übertragungen

(1) Diensteanbieter, die von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermitteln, sind verpflichtet, ein Verfahren vorzuhalten, mit dem die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums unerlaubte Live-Übertragungen elektronisch so melden können, dass eine sofortige Sperrung erfolgen kann.

(2) Der Diensteanbieter muss Meldungen des Rechteinhabers sofort prüfen und entsprechende Maßnahmen veranlassen. Es wird vermutet, dass der Diensteanbieter seine Pflicht nach Satz 1 erfüllt hat, wenn er die Maßnahmen innerhalb von 30 Minuten veranlasst. Der Diensteanbieter teilt der meldenden Person unverzüglich seine Entscheidung mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(3) Die Sperrung ist auf das Zeitfenster der unerlaubten Live-Übertragung zu beschränken. Die Inhaber von Rechten haben während dieses Zeitfensters zu überwachen, ob die gemeldeten Internetadressen nicht mehr für unerlaubte Live-Übertragungen genutzt werden und die Diensteanbieter darüber zu informieren.

§ 7b

Verfahren für dynamische Sperrung bei unerlaubten Live-Übertragungen

(1) Diensteanbieter, die von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermitteln, sind verpflichtet, ein Verfahren vorzuhalten, mit dem die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums im Anschluss an eine sofortige Sperrung die an anderer Stelle erfolgende Fortsetzung der unerlaubten Live-Übertragungen elektronisch melden können.

(2) Es gelten § 7a Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.

§ 7c

Besondere Pflichten von Hosting-Anbietern bei unerlaubten Live-Übertragung

(1) Diensteanbieter, die von einem Nutzer bereitgestellte Informationen speichern, sind nach Kenntniserlangung von einer unerlaubten Live-Übertragung verpflichtet, die Inhalte zügig in einem Zeitfenster, das die effektive Auswertung der Live-Übertragung schützt, zu sperren oder diese zu entfernen. Es wird vermutet, dass der Diensteanbieter seine Pflicht nach Satz 1 erfüllt hat, wenn er die Maßnahmen innerhalb von 30 Minuten veranlasst.

(2) Diensteanbieter, die von einem Nutzer bereitgestellte Informationen speichern, können sich hinsichtlich der unerlaubten Live-Übertragungen nicht auf die Haftungsprivilegierung des Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 berufen, wenn sie den Pflichten nach Absatz 1 nicht nachkommen.

§ 7d

Verhaltenskodizes zu unerlaubten Live-Übertragungen

Die Bundesregierung fördert und erleichtert die Ausarbeitung von freiwilligen Verhaltenskodizes in Deutschland zu den Regelungen in §§ 7a bis 7c durch Inhaber von Rechten am geistigen Eigentum von Live-Übertragungen, betroffenen Diensteanbietern und Nutzern.

[§§ 8-31 DDG]